

§6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Zweite Verordnung*
über die weitere Verbesserung der Leistungen
der Sozialfürsorge**

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahresplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Sozialfürsorge

§ 1

Die Unterstützungssätze der Allgemeinen Sozialfürsorge werden

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| a) für Hauptunterstützte | auf monatlich 175 M |
| b) für volljährige Mitunterstützte | auf monatlich 75 M |

erhöht.

§ 2

Die Differenzierung der Höchstbeträge für Mietbeihilfen nach Ortsklassen wird aufgehoben. Mietbeihilfen können gewährt werden

- | | |
|--|----------------|
| a) an alleinstehende Personen und an Hauptunterstützungsempfänger mit einem Haushaltsangehörigen bis zur Höhe von | monatlich 25 M |
| b) an Hauptunterstützungsempfänger mit 2 oder 3 Haushaltsangehörigen bis zur Höhe von | monatlich 35 M |

- | | |
|--|-----------------|
| c) an Hauptunterstützungsempfänger mit mehr als 3 Haushalts- angehörigen bis zur Höhe von | monatlich 40 M. |
|--|-----------------|

§3

Das monatliche Taschengeld, das über 15 Jahre alte Hilfsbedürftige bei vorübergehendem Aufenthalt in einer Einrichtung des Gesundheitswesens anstelle des Unterstützungssatzes erhalten, wird auf monatlich 30 M erhöht.

§4

Die Begrenzung der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie wird auf monatlich 315 M heraufgesetzt. Sozialfürsorgeunterstützung für volljährige Mitunterstützte (außer Ehegatten), staatlicher Kinderzuschlag, staatliches Kindergeld, Pflege-, Blinden- und Sonderpflegegeld, monatliche Beihilfen und Sonderbeihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte sowie einmalige Beihilfen werden weiterhin über die Begrenzung hinaus gewährt.

§5

Bei Rentnern, die in Einzelfällen bisher personengebunden eine zusätzliche Sozialfürsorgeunterstützung zur Rente erhielten, ist die Rente einschließlich der Rentenerhöhungsbeträge nur in dem Umfange auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen, daß sich das Gesamteinkommen

- | |
|---|
| a) Alleinstehender um monatlich mindestens 20 M |
| b) von Ehepaaren um monatlich mindestens 40 M |
- erhöht.

II.

Fürsorge in Feierabend- und Pflegeheimen

§6

(1) Das Taschengeld für hilfsbedürftige Bewohner der staatlichen Feierabend- und Pflegeheime wird auf monatlich 60 M erhöht. Soweit in Einzelfällen Rentnern nach Zahlung des Unterhaltskostenbeitrages weniger als monatlich 60 M von ihrer Rente verbleiben, wird der Differenzbetrag zu 60 M gewährt. Das gleiche gilt sinngemäß für Ehegatten von Rentnern und andere Heimbewohner mit eigenen Einkünften.

(2) Die Heimbewohner nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheime erhalten aus staatlichen Mitteln in gleicher Höhe und nach gleichen Grundsätzen Taschengeld wie Heimbewohner staatlicher Feierabend- und Pflegeheime.

§7

(1) Zur weiteren Verbesserung der Verpflegung der Bewohner von staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen wird der von den örtlichen Räten festgesetzte Verpflegungssatz um täglich 0,50 M je Heimbewohner erhöht. Die Kosten dieser Verbesserung werden aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert.

(2) Die nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheime können in Abstimmung mit dem für die Kostenüber-

* (1.) VO vom 10. Februar 1971 (GBl. II Nr. 18 S. 143)